

PPWR – Lieferanteninformation und technische Produktinformationen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Stand: Juli 2026

1. Zweck dieses Dokuments

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der für unsere Produkte geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

Als Lieferant von Well- und Vollpappenverpackungen sowie Stanzzuschnitten stellen wir unseren Kunden die technischen Informationen zur Verfügung, welche nach unserem derzeitigen Verständnis für die Erstellung der technischen Dokumentation gemäß Artikel 38 i.V.m. Anhang VII sowie der EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 i.V.m. Anhang VIII erforderlich sind.

Die Durchführung der Konformitätsbewertung, die Erstellung der technischen Dokumentation sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung obliegen dem jeweiligen Erzeuger (Manufacturer) der Verpackung.

2. Rolle als Lieferant

Für die von uns gelieferten Well- und Vollpappenverpackungen sowie Stanzzuschnitten übernehmen wir die Rolle des Lieferanten (Supplier) gemäß Artikel 16 PPWR.

Wir stellen unseren Kunden sämtliche für die Konformitätsbewertung erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung, soweit diese unsere Lieferleistung betreffen.

3. Technische Beschreibung der Verpackungen

Die technische Beschreibung der gelieferten Verpackungen erfolgt anhand standardisierter technischer Merkmale. Jede Verpackung wird eindeutig beschrieben durch

- Artikelnummer
- Produktgruppe
- Materialgruppe
- Druckgruppe
- Verschlussgruppe
- FEFCO-Ausführung bzw. Bauart
- Innenabmessung
- Verpackungsgewicht

Die Zuordnung erfolgt anhand der Angaben auf Rechnung und Lieferschein sowie über die diesem Dokument beigelegten Anlagen.

Nach unserem derzeitigen Verständnis können standardisierte Verpackungsbeschreibungen (z.B. FEFCO-Ausführung, Maßangaben, Materialbeschreibung sowie weitere technische Merkmale) bei Wellpappenverpackungen regelmäßig eine ausreichende technische Beschreibung im Sinne des Anhangs VII PPWR darstellen, sofern hierdurch sämtliche für die jeweilige Konformitätsbewertung relevanten Eigenschaften eindeutig beschrieben werden.

4. Verpackungstypen und Gruppenkonformität

Die technische Beschreibung und Konformitätsbewertung erfolgten nach unserem derzeitigen Verständnis auf Ebene von Verpackungstypen mit identischen PPWR-relevanten Eigenschaften.

Verpackungen können zu einem gemeinsamen Verpackungstyp zusammengefasst werden, sofern sie hinsichtlich der für die PPWR relevanten Eigenschaften gleichartig sind.

Hierzu zählen insbesondere

- Materialaufbau
- Beschichtungen oder Kaschierungen
- Drucksystem
- Verschlusssystem
- Lebensmittelkontakt
- Kunststoffanteile
- Recyclingverhalten

Unterschiede hinsichtlich

- Abmessungen
- Artikelnummern
- Druckmotiven
- Kundenspezifikationen

führen nach unserer derzeitigen Auffassung regelmäßig nicht zu einer eigenständigen Konformitätsbewertung, sofern die vorgenannten PPWR-relevanten Eigenschaften unverändert bleiben.

Die DCT Packaging GmbH & Co. KG wird die technischen Zeichnungen zu den Verpackungen nicht als Zeichnungsdokument mit der Konformitätserklärung senden. Es handelt sich hierbei um sensible Unternehmensdaten. Wir machen hier von Artikel 17 PPWR Gebrauch und treten als Bevollmächtigter auf. Sofern die technische Zeichnung der Verpackung bei der behördlichen Überprüfung der Konformitätserklärung vorzulegen ist, wird die DCT Packaging GmbH & Co. KG innerhalb von 2 Werktagen die technischen Zeichnungen der Behörde übermitteln.

Die Zuordnung der auf Rechnung und Lieferschein verwendeten Artikel- und Produktbezeichnungen zu den in den Anlagen definierten PPWR-Produktgruppen erfolgt anhand einer bei der DCT Packaging GmbH & Co. KG geführten Zuordnungssystematik. Die auf den Geschäftsunterlagen verwendeten Bezeichnungen müssen nicht wortgleich mit den in den Anlagen verwendeten Produktgruppen sein, sofern eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die in den Anlagen beschriebenen Verpackungstypen bilden die technische Grundlage für die vom jeweiligen Erzeuger zu erstellende technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung.

5. Stoffliche Anforderungen gemäß Artikel 5 PPWR

Wir bestätigen, dass unsere Wellpappenverpackungen die stofflichen Anforderungen gemäß Artikel 5 PPWR erfüllen.

Schwermetalle

- Die Summe der Konzentrationen von
- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Quecksilber (Hg)
- Chrom (VI)

überschreitet den gesetzlichen Grenzwert von

$$\Sigma (\text{Pb} + \text{Cd} + \text{Hg} + \text{Cr VI}) \leq 100 \text{ mg/kg}$$

nicht.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage aktueller Lieferanteninformationen, Materialkenntnisse sowie regelmäßiger Qualitätsüberwachung.

PFAS

Für Verpackungen ohne Lebensmittelkontakt werden keine PFAS absichtlich eingesetzt.

Für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt werden die jeweils erforderlichen Nachweise gesondert bereitgestellt.

6. Recyclingfähigkeit

Unsere Verpackungen bestehen aus Wellpappe und sind grundsätzlich recyclingfähig.

Uns sind keine Bestandteile bekannt, welche einer werkstofflichen Verwertung gemäß den derzeit geltenden Anforderungen entgegenstehen.

Weitere Anforderungen hinsichtlich der Bewertung der Recyclingfähigkeit ("Design for Recycling") werden durch die noch zu veröffentlichenden Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission konkretisiert und gelten nach derzeitiger Rechtslage erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen.

7. Transportverpackungen

Die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Transportverpackungen (z.B. Paletten, Stretchfolien, Umreifungsbänder, Kantenschutz oder vergleichbare Bestandteile) sind nach unserem derzeitigen Verständnis noch nicht abschließend durch Leitlinien der Europäischen Kommission konkretisiert.

Soweit Transportverpackungen durch uns erstmals in Verkehr gebracht werden und wir hierbei die Rolle des Erzeugers übernehmen, werden die gesetzlichen Anforderungen selbstverständlich erfüllt.

Für Mehrweg- oder gebrauchte Verpackungsbestandteile (z.B. Europaletten) bleibt die zukünftige Auslegung der Europäischen Kommission abzuwarten.

8. Zukünftige Anforderungen

Die Europäische Kommission wird weitere delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte veröffentlichen.

- Diese betreffen insbesondere
- Design for Recycling
- Leistungsklassen der Recyclingfähigkeit
- Verpackungsminimierung
- harmonisierte Kennzeichnung
- Wiederverwendbarkeit
- weitere technische Bewertungsverfahren

Sobald diese Anforderungen verbindlich veröffentlicht werden, werden wir unsere technischen Informationen entsprechend aktualisieren.

9. Schlussbestimmungen

Diese Lieferanteninformation basiert auf dem derzeitigen Stand der Verordnung (EU) 2025/40 sowie den zum Zeitpunkt der Erstellung veröffentlichten Leitlinien und Auslegungshilfen. Die Bestätigungen basieren auf Bestätigungen der Vorlieferanten.

Die eindeutige Zuordnung der gelieferten Verpackung zu den in dieser Lieferanteninformation beschriebenen Gruppen erfolgt anhand der von der DCT Packaging GmbH & Co. KG auf Rechnung, Lieferschein oder sonstigen Lieferunterlagen ausgewiesenen Produktbezeichnung, Artikelnummer oder sonstigen eindeutigen Identifikationsmerkmale. Soweit diese Angaben vom Kunden vorgegeben oder übernommen werden, obliegt deren Richtigkeit und eindeutige Zuordnung dem Kunden.“

Sie steht unter dem Vorbehalt zukünftiger Gesetzesänderungen, neuer Leitlinien der Europäischen Kommission sowie einer geänderten behördlichen oder gerichtlichen Auslegung.



Alexander Pratsch
DCT Packaging GmbH & Co. KG

Anlagen: Produktgruppen · Materialgruppen · Zuordnung der Materialsorten · Druckgruppen · Verschlussgruppen · Bildung des Verpackungstyps und Gruppenzuordnung

Anlage Materialgruppe

Kürzel	Produktgruppe	Schwermetalle	PFAS	Recycling
PF	Faltkartons / Schlitzverpackungen	✓	✓	✓
PS	Stanzverpackung	✓	✓	✓
PT	Trays	✓	✓	✓
PU	Stülpkartons	✓	✓	✓
PK	Kreuzverpackungen	✓	✓	✓
PZ	Zuschnitte	✓	✓	✓
PG	Gefache / Stege	✓	✓	✓
PH	Hülsen / Ringe	✓	✓	✓
PR	Rollenwellpappe	✓	✓	✓
PV	Versandverpackungen	✓	✓	✓
PW	Sonstige Wellpappenverpackungen	✓	✓	✓

Hinweis: Die Zuordnung der einzelnen Artikel zu den Produktgruppen erfolgt anhand der bei der DCT Packaging GmbH & Co. KG geführten Produktklassifizierung. Unterschiede hinsichtlich Abmessungen, Artikelnummern oder Druckmotiven führen nach derzeitiger Auffassung regelmäßig nicht zu einer eigenständigen PPWR-Konformitätsbewertung, sofern die PPWR-relevanten Eigenschaften unverändert bleiben.

Anlage Materialgruppen

Kürzel	Produktgruppe	Schwermetalle	PFAS	Recycling
M1	Faltkartons / Schlitzverpackungen	✓	✓	✓
M2	Stanzverpackung	✓	✓	✓*
M3	Trays	✓	✓	✓*
M4	Stülpkartons	✓	✓	✓

* Die endgültige Bewertung der Recyclingfähigkeit beschichteter bzw. nassfester Qualitäten richtet sich nach den künftig von der Europäischen Kommission zu veröffentlichenden Design-for-Recycling-Kriterien.

Die Materialgruppen wurden nach den für die PPWR relevanten Materialeigenschaften gebildet. Unterschiede hinsichtlich Wellenart, Papiergrammatur, Festigkeitsklasse, Papierkombination (z.B. Kraftliner/Testliner), Farbe oder interner Sortenbezeichnung begründen nach derzeitiger Auffassung regelmäßig keine eigenständige Materialgruppe, sofern die PPWR-relevanten Eigenschaften unverändert bleiben.

Anlage Zuordnung der Materialsorten

M1 – Wellpappe

Umfasst sämtliche unbeschichteten Wellpappenqualitäten unabhängig von:

- Wellenart
- Papiergrammatur
- Kraftliner/Testliner
- Papierfarbe
- Festigkeitsklasse

Hierzu gehören insbesondere:

- B-Welle
- C-Welle
- E-Welle
- F-Welle
- EE-Welle
- BC-Welle
- EB-Welle
- AC-Welle
- ACA-Welle
- AAC-Welle
- CAA-Welle

sowie sämtliche Kombinationen aus

- Kraftliner
- Testliner
- Wellenstoff

Beispiele:

- 1.20 B
- 1.20 C
- 1.30 C
- 2.30 BC
- 2.31 BC
- 2.50 BC
- 2.30 EB
- sämtliche braunen bzw. weißen Standardqualitäten

M2 – Nassfeste Wellpappe

Umfasst sämtliche Wellpappenqualitäten mit Nassfestausrüstung.

Hierzu gehören insbesondere Sorten mit den Zusätzen:

- nassfest
- NF
- nassfest verleimt

Beispiele:

- 2.40 BC braun nassfest
- 2.91 BC braun NF
- 2.91 BC braun naßfest verleimt
- 3.95 ACA braun naßfest
- 3.90 CAA braun NF
- 3.91 AAC braun nassfest
- 68900 CA nassfest

M3 – Funktionell beschichtete Wellpappe

Umfasst sämtliche Wellpappenqualitäten mit funktionellen Oberflächenbeschichtungen oder Barrierebeschichtungen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- PE-beschichtete Wellpappe
- wasserabweisende Spezialbeschichtungen
- sonstige funktionelle Beschichtungen

Aktuell in unserem Sortiment insbesondere:

- 1.41 B beschichtet

M4 – Vollpappe / Graukarton / Faltschachtelkarton

Umfasst sämtliche Verpackungen aus Vollkarton unabhängig von Grammaturn oder Oberflächenausführung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vollpappe
- Graupappe
- Graukarton
- GD2
- GC2
- sowie entsprechende Kartonqualitäten unterschiedlicher Grammaturnen

Beispiele:

- 315 GC2
- 350 GD2
- 400 GD2
- 500 GD2
- 600 GD2
- 800 GD2
- 1,1 mm Vollpappe
- 2,0 mm Vollpappe
- 3 mm Vollpappe

Zuordnungsregel

Die Zuordnung erfolgt anhand der Materialeigenschaften und nicht anhand der internen Sortenbezeichnung. Neue Materialsorten werden derjenigen Materialgruppe zugeordnet, deren PPWR-relevante Eigenschaften (insbesondere Materialaufbau, Beschichtung, Nassfestausrüstung und Recyclingverhalten) entsprechen. Eine Anpassung dieser Lieferanteninformation ist dadurch regelmäßig nicht erforderlich.

Anlage Druckgruppen

Kürzel	Produktgruppe	Schwermetalle	PFAS	Recycling
DN	Unbedruckt	✓	✓	✓
DD	Digitaldruck	✓	✓	✓
DO	Offsetdruck	✓	✓	✓
DF	Flexodruck	✓	✓	✓

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt nach dem derzeitigen Stand der PPWR. Änderungen aufgrund zukünftiger „Design for Recycling“-Kriterien oder harmonisierter Bewertungsverfahren der Europäischen Kommission bleiben vorbehalten. Für sämtliche eingesetzten Druckverfahren werden ausschließlich Druckfarben verwendet, welche die Anforderungen des Artikels 5 PPWR erfüllen.

Anlage Verschlussgruppen

Kürzel	Produktgruppe	Schwermetalle	PFAS	Recycling
VL	Leimklebung	✓	✓	✓
VH	Heftung	✓	✓	✓
VO	Unverschlossen	✓	✓	✓
VD	Leim- und Bandklebung (Doppelverschluss)	✓	✓	✓
VB	Bandklebung	✓	✓	✓

Die Verschlussgruppe beschreibt ausschließlich den werkseitig von der DCT Packaging GmbH & Co. KG hergestellten Lieferzustand der Verpackung. Nachträgliche Verschlüsse oder Veränderungen durch den Verwender sind nicht Bestandteil dieser Klassifizierung.

Anlage Bildung des Verpackungstyp und Gruppenzuordnung

1. Bildung des Verpackungstyps

Der Verpackungstyp ergibt sich aus der Kombination der folgenden Merkmale:

Bestandteil	Anlage	Beispiel
Produktgruppe	Anlage A	PF
Materialgruppe	Anlage B	M1
Druckgruppe	Anlage C	DF
Verschlussgruppe	Anlage D	VL

Hieraus ergibt sich beispielsweise folgender Verpackungstyp:
PF-M1-DF-VL

2. Bedeutung des Verpackungstyps

Am Beispiel des Verpackungstyps PF-M1-DF-VL bedeutet dies:

Kürzel	Bedeutung
PF	Faltkartons / Schlitzverpackungen
M1	Standard-Wellpappe
DF	Flexodruck
VL	Leimklebung

3. Gruppenkonformität

Die Konformitätsbewertung erfolgt nach unserem derzeitigen Verständnis auf Ebene von Verpackungstypen mit identischen PPWR-relevanten Eigenschaften. Verpackungen können zu einem gemeinsamen Verpackungstyp zusammengefasst werden, sofern sie hinsichtlich der für die PPWR relevanten Eigenschaften gleichartig sind.

Maßgeblich sind insbesondere:

- Materialaufbau
- Beschichtungen
- Drucksystem
- Verschlusssystem
- Recyclingverhalten

Unterschiede insbesondere hinsichtlich

- Artikelnummer,
- Abmessungen,
- Druckmotiv,
- Papiergrammatur,
- Wellenart,
- Papierkombination (z. B. Kraftliner/Testliner) oder
- Festigkeitsklasse

führen nach derzeitiger Auffassung regelmäßig nicht zu einer eigenständigen Konformitätsbewertung, sofern hierdurch keine Änderung der PPWR-relevanten Eigenschaften eintritt.

4. Technische Identifizierung

Die eindeutige Zuordnung einer gelieferten Verpackung erfolgt anhand der auf Rechnung und Lieferschein ausgewiesenen Angaben sowie der in den Anlagen A bis D beschriebenen Gruppen.

Hierdurch kann jede Verpackung einem eindeutigen Verpackungstyp zugeordnet werden.

5. Verwendung durch den Erzeuger

Die in den Anlagen A bis D bereitgestellten Produkt-, Material-, Druck- und Verschlussgruppen stellen die technischen Informationen dar, welche nach unserem derzeitigen Verständnis für die Erstellung der technischen Dokumentation gemäß Artikel 38 i. V. m. Anhang VII sowie der EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 herangezogen werden können.

Die Erstellung der technischen Dokumentation, die Durchführung der Konformitätsbewertung sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung verbleiben beim jeweiligen Erzeuger der Verpackung.